

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. S. 127. — Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. S. 129. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 130.

(Nr. 1250.) Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preussischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,
2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preussischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (Preussische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

28

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1878.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1251.) Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Ueber den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist.

§. 2.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1a der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen:

Kosten der Aufnahme der Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel 200 000 Mark.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

(Nr. 1252.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen
der Staatsminister und Vizepräsident des Staatsministeriums Graf
zu Stolberg-Wernigerode
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 26. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).